



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes
Einbindung des Landtags**

A) Problem

Angesichts der Bedrohung durch das Virus SARS-CoV-2 beschloss der Landtag am 25. März 2020 das Bayerische Infektionsschutzgesetz (BayIfSG). Dieses Gesetz wurde innerhalb weniger Tage unter der Einbeziehung aller Fraktionen und der Staatsregierung erarbeitet und verabschiedet. Im BayIfSG wurden der Staatsregierung weitreichende Befugnisse zugestanden, von denen sie nach der Feststellung eines Gesundheitsnotstandes Gebrauch hätte machen können, um Schaden an den Menschen in Bayern abzuwenden. Ähnlich wie im Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) unterlagen diese Befugnisse der Kontrolle des Parlaments. Der Landtag hätte das Ende des Gesundheitsnotstands feststellen und so die Sondervollmachten der Regierung beenden können.

Am 31. Dezember 2020 trat das BayIfSG außer Kraft. Die Staatsregierung hat den Gesundheitsnotstand gemäß Art. 1 BayIfSG nie ausgerufen. Entsprechend kam das Gesetz nicht zur Anwendung. Stattdessen erließ die Staatsregierung Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen auf Basis des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Außerdem stellte der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration bereits zweimal den Katastrophenfall gemäß Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) fest – zuletzt am 8. Dezember 2020. Für diese Maßnahmen der Gefahrenabwehr, welche jeweils notwendige Grundrechtseinschränkungen der Menschen bedeuten, ist keine formelle Einbindung des Landtags vorgesehen.

Während das BayIfSG, welches bewusst an das BayKSG angelehnt war, direkte Kontroll- und Eingriffsrechte für den Landtag vorgesehen hat, fehlen diese im BayKSG. Dieses ist ursprünglich für regional und zeitlich begrenzte Katastrophenfälle konzipiert worden, sodass ihm die parlamentarischen Kontrollrechte für Maßnahmen, die länger andauern oder das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern betreffen, fehlen. Da sich der Landtag im März 2020 mit breiter Mehrheit dafür ausgesprochen hat, sich diese Rechte im Falle eines speziellen langandauernden und das gesamte Staatsgebiet betreffenden Katastrophenfalles, nämlich den Gesundheitsnotstand, vorzubehalten, ist es nur folgerichtig, dass er sie auch im BayKSG für solche Fälle verankert.

B) Lösung

Die parlamentarischen Errungenschaften, auf die sich der Landtag im BayIfSG geeinigt hat, sollten auch in das BayKSG übernommen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Staatsregierung und die Katastrophenschutzbehörden in ihrer Aufgabe, Gefahrenabwehr zu betreiben, nicht behindert werden. Auch soll die bewährte Hierarchie- und Organisationsstruktur der Katastrophenschutzbehörden nicht unterlaufen werden.

Ähnlich wie im BayIfSG erhält der Landtag daher die Befugnis, das Ende des Katastrophenfalls festzustellen, sofern das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als Katastrophenschutzbehörde fungiert oder sofern die Katastrophe länger als zwei Monate andauert. Des Weiteren wird das StMI verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit als Katastrophenschutzbehörde den Landtag zu unterrichten. Für den Arbeitsablauf der unteren Katastrophenschutzbehörden entsteht somit keine zusätzliche Belastung, gleichzeitig wird aber die parlamentarische Kontrolle gewährleistet.

C) Alternativen

Den Status Quo beizubehalten, ist keine hinnehmbare Alternative. Die Coronakrise hat gezeigt, dass unsere parlamentarische Demokratie zwar schnell und effektiv Maßnahmen ergreifen kann, um Gefahren für Leib und Leben abzuwehren, aber sie hat auch gezeigt, dass es an etablierten Abläufen mangelt, mit denen das Parlament eingebunden werden kann. Der Landtag muss seine Aufgabe als Kontrollorgan der Staatsregierung verantwortungsbewusst und selbstbewusst wahrnehmen. Die Befugnisse, die er sich mit dem BayIfSG selbst gegeben hatte, in das BayKSG zu übernehmen, ist dafür ein erster, wichtiger Schritt, um auch bei zukünftigen Gefahren dieser Art die parlamentarische Einbindung zu gewährleisten.

D) Kosten

Durch die Unterrichtungspflicht des StMI gegenüber dem Landtag entsteht ein geringer zusätzlicher Arbeitsaufwand, welcher jedoch nicht zu neuen Kosten führen sollte.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Im Falle des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als Katastrophenschutzbehörde wird anstelle einer Aufsichtsbehörde der Landtag unterrichtet.“
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Wurde das Vorliegen einer Katastrophe durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration festgestellt oder hat dieses von seinen Befugnissen gemäß Art. 2 Abs. 3 Gebrauch gemacht oder dauert eine Katastrophe länger als zwei Monate an, so kann auch der Landtag das Ende der Katastrophe feststellen.“
2. Dem Art. 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemein:

Die Kontrolle der Regierung durch das Parlament ist kein Gnadenrecht, sondern das Fundament unserer parlamentarischen Demokratie. Es ist eine Lehre der deutschen Vergangenheit, dass das Parlament diese Kontrollfunktion gerade in Krisenzeiten besonnen und selbstbewusst ausüben muss. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Exekutive und Legislative muss gewahrt werden. Entsprechend muss dem Parlament eine Schlüsselrolle zukommen, wenn es um wesentliche Eingriffe geht. Dies ist bei Maßnahmen der Staatsregierung bei der Katastrophenabwehr der Fall, sobald sie den Freistaat als Ganzes oder einen längeren Zeitraum betreffen.

Im März 2020 hat sich der Landtag darauf geeinigt, dass er den Gesundheitsnotstand des BayIfSG selbst beenden kann, um so seiner Kontrollaufgabe gegenüber der Staatsregierung nachzukommen. Im BayKSG findet der Landtag keine Erwähnung. Da auch hier die Notwendigkeit der parlamentarischen Kontrolle besteht, sollte der Landtag auf Basis der Einigung zum BayIfSG die entsprechende Regelung in das BayKSG übernehmen.

Zu § 1:*Zu Nr. 1 (Art. 4 Abs. 2 und 3):*

Im Allgemeinen sind die Katastrophenschutzbehörden gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen oder das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI). Sofern sich eine Katastrophe auf einem begrenzten Gebiet ereignet, ist es sinnvoll, wenn sich die etablierten und bewährten Strukturen vor Ort um die Gefahrenabwehr kümmern. In solchen Fällen ist eine formelle Einbindung des Landtags weder zielführend noch notwendig. Das StMI hat die Befugnis, einen Katastrophenfall selbst festzustellen oder die Leitung eines Katastropheneinsatzes zu übernehmen. Es ist davon auszugehen, dass es dies nur macht, wenn die Schwere und die Ausdehnung der Katastrophe dies erforderlich machen. In einem solchen Fall gebietet es sich durch unsere Staatsform, dass der Landtag als zuständiges Parlament ebenfalls eingebunden wird. Das StMI wird analog zu den ihm untergeordneten Katastrophenschutzbehörden verpflichtet, den Landtag über die Sachlage zu informieren. Außerdem kann der Landtag, sobald das StMI im Sinne des BayKSG tätig wird, das Ende des Katastrophenfalls feststellen. Dies verhindert, dass die Regierung ihre Befugnisse aus dem BayKSG für andere Zwecke als die Gefahrenabwehr missbraucht. Der Landtag wird auch ermächtigt, unabhängig von dem Eingreifen des StMI das Ende des Katastrophenfalls festzustellen, wenn dieser länger als zwei Monate andauert. Es ist also nicht möglich, durch Verschleiern der eigentlichen Zuständigkeiten die Kontrollrechte des Parlaments zu umgehen. In diesem Sinne muss diese Regelung auch dann Anwendung finden, wenn der Katastrophenfall kurzzeitig unterbrochen wird. Es ist davon auszugehen, dass die mit der Feststellung des Katastrophenfalls verbundenen Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger längstens zwei Monate hinnehmbar sind, bevor eine Überprüfung durch den Landtag notwendig werden könnte. Gewöhnliche Katastrophen sollten zudem innerhalb von zwei Monaten bewältigt sein.

Zu Nr. 2 (Art. 9 Abs. 1):

Gemäß Art. 9 BayKSG kann die Katastrophenschutzbehörde jede Person zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verpflichten. Diese Regelung hat der Landtag gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayIfSG auch für Gesundheitsnotstände vorgesehen. Allerdings hat er im BayIfSG in Satz 2 des gleichen Artikels eingeschränkt, dass eine Inanspruchnahme der genannten Leistungen unzulässig ist, sofern die betroffene Person dadurch in ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die bayerischen Katastrophenschutzbehörden von diesem Recht bisher stets mit größter Umsicht und Sorgfalt Gebrauch gemacht haben, so ist es dennoch sinnvoll, diese Sorgfaltspflicht im BayKSG explizit zu verankern.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.